

# **Tarif für Hörgeräte, Zubehör und Reparaturen**

zwischen

- **AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgerätekustik**
  - **VHS (Verband Hörikustik Schweiz)**

einerseits (nachfolgend Verbände genannt) und

- **den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,**  
vertreten durch die  
**Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

- **der Militärversicherung,**  
vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),  
Abteilung Militärversicherung**

andererseits (nachfolgend Versicherer genannt)

## **Vorbemerkung**

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter

**Tarif für Hörgeräte, Zubehör und Reparaturen**

Gestützt auf Artikel 1 des Tarifvertrages vom 01.01.2013 zwischen den Verbänden einerseits und den Versicherern andererseits gilt folgender Tarif:

**1. Allgemeine Tarifbestimmungen Hörgeräte**

- 1.1 Die Anpassungsarbeiten beinhalten die Beratung, die Diagnostik, die vergleichende Anpassung, das Probetragen, die Erfolgs- und Funktionskontrollen sowie das Erstellen des Anpassberichtes.
- 1.2 Die anatomisch notwendige akustische Ankopplung mittels Otoplastik (Ohrpassstück bei IdO- oder HdO-Hörgeräten) kann separat nach Tarifziffer 3.500 verrechnet werden. Bei einer binauralen Anfertigung ist die Tarifziffer zweimal verrechenbar. Spätere Abgaben infolge veränderter Anatomie werden gemäss Tarifziffer 3.500 vergütet. Zusätzliche Ohrpassstücke können nur dann verrechnet werden, wenn unterschiedliche Tragarten, wie z. B. IdO/HdO, im Rahmen einer vergleichenden Anpassung mit mindestens einer zuzahlungsfreien Variante erprobt wurden. Die Tarifziffer 3.500 ist nicht mit der Tarifziffer 3.510 für die akustische Ankopplung mittels Standardkomponenten (Slim Tube, Dom o. ä.) kumulierbar.
- 1.3 Die akustische Ankopplung mittels Standardkomponenten (Slim Tube, Dom o. ä.) inkl. Zubehör kann vom Hörgerät-Akustiker separat mit der Tarifziffer 3.510 abgerechnet werden. Damit ist der Ersatz von akustischen Ankoppelungen bis zu einer Hörgeräte-Neuversorgung abgegolten. Eine eventuell notwendige Otoplastik ist eingeschlossen. Bei einer binauralen Hörgeräte-Versorgung kann die Tarifziffer zweimal verrechnet werden. Diese Tarifziffer 3.510 ist nicht mit der Tarifziffer 3.500 für die akustische Ankopplung mittels Otoplastik kumulierbar.
- 1.4 Die im Zusammenhang mit der Abgabe und während der Garantiezeit (Kapitel 7) stehenden Anpassungsarbeiten, die Servicearbeiten und die Nachbetreuung sowie spätere Reparaturen bis zum Betrag von 20 Franken sind im Preis inbegriffen.

Für Reparaturarbeiten und Serviceleistungen, die CHF 300.- übersteigen, muss dem zuständigen Versicherer ein Kostenvoranschlag unterbreitet werden. Die anderen Leistungen gemäss Kapitel 4.3 und 6.3 des Tarifs sowie Reparaturen von mehr als 20 Franken können separat in Rechnung gestellt werden. Von dieser Regelung ausgenommen ist nicht im Standard-Lieferumfang inbegriffenes optionales Zubehör.

In der Rechnungsstellung sind die durchgeführten Reparatur- und Servicearbeiten im Detail aufzuführen. Bei externen Leistungen ist die detaillierte Reparatur- und Service-Rechnung zusammen mit der Hörgerät-Akustiker-Abrechnung einzureichen.

- 1.5 Bis zu einer Hörgeräte-Neuversorgung sind in den Servicearbeiten zeitlich unbefristet die Reinigung und das Ersetzen des Schallschlauches inbegriffen.
- 1.6 Die Nachbetreuung umfasst ausserdem die audiometrischen Kontrollen, zeitlich unbefristete Funktionskontrollen, die Überprüfung der Programmierung und die Neu-einstellung.
- 1.7 Die Mindestanforderungen der Geräte sind in Kapitel 8 definiert.

- 1.8 Den Versicherten sind innerhalb der verordneten Versorgungsstufe (Standard/Komplex) Hörgeräte anzupassen. Verlangt ein Versicherter aus persönlichen Gründen eine teurere Ausführung, hat er die zusätzlich anfallenden Kosten selbst zu übernehmen. Die zusätzliche Kostenübernahme muss vor Abgabe des Hörgerätes zwischen dem Versicherten und dem Vertragslieferanten schriftlich (Verwendung des Formulars "Bestätigung der Übernahme von Mehrkosten") vereinbart werden. Eine Kopie der Bestätigung ist dem Versicherer mit der Rechnung zuzustellen.
- 1.9 Das Veredeln von Ohrpassstücken wird nur mit medizinischer Begründung durch die Versicherer vergütet.
- 1.10 Die Leistungen der Versicherung kann höchstens alle sechs Jahre beansprucht werden. Für eine Neuversorgung ist das Datum des Anpassberichtes an den ORL-Expertenarzt massgebend. Eine vorzeitige Anpassung ist möglich, wenn diese medizinisch indiziert und vom ORL-Expertenarzt begründet wird.
- 1.11 Die Vergütung beim Verlust eines Hörgerätes richtet sich nach derselben Versorgungsstufe (Standard/Komplex), welche im Rahmen der letzten ordentlichen Versorgung festgelegt wurde. Der Versicherte muss in jedem Fall einen Selbstbehalt übernehmen. Der Akustiker stellt den Anteil UV/MV der Versicherung und den Selbstbehalt dem Hörgeräteträger in Rechnung.

Verliert ein binaural versorgter Versicherter ab dem 5. Jahr ein Hörgerät, kommt es in jedem Fall zu einer binauralen Ersatzversorgung (gemäss Kapitel 4.7.2, binaurale Ersatzversorgung). Für eine Neuversorgung ist das ursprüngliche Datum des Anpassberichtes an den ORL-Expertenarzt weiterhin massgebend.

## **2. Allgemeine Tarifbestimmungen Sonderhörgeräte**

- 2.1 Unter Sonderhörgeräteversorgung wird eine hörverbessernde Massnahme verstanden, die aus einem knochenverankerten oder aus einem implantierbaren Schallüberträger und aus einem Hörverstärker besteht, der im Wesentlichen einem konventionellen Hörgerät ähnlich ist.
- 2.2 Die Anmeldung für eine Sonderhörgeräteversorgung an den zuständigen Versicherer (UV/MV) erfolgt durch den spezialisierten ORL-Expertenarzt bzw. durch eine Spezialklinik, zusammen mit dem Patienten.

Das Einsetzen des Schallüberträgers ist nicht Bestandteil dieses Tarifs.

Nach dem Einsetzen des Schallüberträgers überweist der spezialisierte ORL-Expertenarzt den Patienten an den Hörgeräte-Akustiker zur Anpassung des Hörverstärkers.

- 2.3 Wird vor der Sonderversorgung im Einvernehmen mit dem zuständigen Versicherer eine Anpassung mit konventionellen Hörgeräten erprobt, kann beim Wechsel zu einem Sonderhörgerät der Versuch als erfolglose Anpassung mit entsprechendem Bericht verrechnet werden.

**3. Allgemeine Bestimmungen für die Tinnitus-Behandlung (Kapitel 6)**

- 3.1 Die Voraussetzungen für eine Tinnitus-Behandlung müssen medizinisch indiziert sein. Die Anmeldung beim zuständigen Versicherer erfolgt durch den ORL-Expertenarzt, zusammen mit dem Patienten.
- 3.2 Die Anpassung von Tinnitus-Geräten erfolgt im Rahmen einer Tinnitus-Retraing-Therapie. Die Therapie, die interdisziplinär durchgeführt wird, beinhaltet die Anpassung von Tinnitus-Geräten durch den Hörgeräte-Akustiker.
- 3.3 Noiser-Geräte eignen sich ausschliesslich zur apparativen Tinnitus-Behandlung. Bei Noiser-Geräten kann die akustische Ankopplung zusätzlich nach Tarifziffer 7.500 oder 7.510 abgerechnet werden.

Kombinierte Tinnitus-Hörgeräte werden als Hörgeräte und als Noiser zur Tinnitus-Behandlung eingesetzt. Sie werden im Falle einer gleichzeitigen Hörbehinderung und Tinnitus angepasst. Bei kombinierten Geräten kommen die Tarifpositionen der komplexen Hörgeräte-Versorgung (monaural-Tarifziffer 1.200/1.210 oder binaural-Tarifziffer 2.400/2.410) zur Anwendung.

- 3.4 Bei der Dienstleistung muss zwischen der Erst-Anpassung und der Nachversorgung unterschieden werden.
- 3.5 **Erstanpassung Noiser-Geräte (Kapitel 6.1 und 6.2):** Diese Dienstleistung beinhaltet die Anpassungsarbeiten, die Beratung, die Diagnostik, das Probetragen, die Erfolgs- und Funktionskontrollen sowie das Erstellen des Anpassberichtes. Für alle diese Arbeiten werden in der Regel bei einer monauralen Versorgung 3 Sitzungen oder 3 Stunden gebraucht. Für eine binaurale Versorgung wird eine zusätzliche Stunde vergütet. Zusätzlich wird die akustische Ankopplung gemäss Tarifziffer 7.500 oder 7.510 vergütet.
- 3.6 **Erstanpassung Kombi-Geräte:** Bei kombinierten Geräten kommen die Tarifpositionen der komplexen Hörgeräte-Versorgung zur Anwendung.
- 3.7 **Nachversorgung:** Ist im Rahmen der Tinnitus-Retraing-Therapie eine weitere begleitende apparative Nachversorgung notwendig (durch den ORL-Expertenarzt zu verordnen), werden in der Regel 9 Mal 30 Minuten vergütet (Diagnose, Anpassung, Erfolgskontrolle, Messung, Hörübungen).

**4. Hörgerätetarif für UV/MV (exklusive Mehrwertsteuer)****4.1 Monaurale (einseitige) Versorgung**

Tarif-ziffer	Medizinische Indikation	Gerätepreis [CHF]	Tarif-ziffer	Dienstleistung [CHF]	Preis Total [CHF]
1.100	Standard	425.00	1.110	868.00	1293.00
1.200	Komplex	695.00	1.210	1170.00	1865.00

**4.2 Binaurale (beidseitige) Versorgung**

Tarif-ziffer	Medizinische Indikation	Gerätepreis [CHF]	Tarif-ziffer	Dienstleistung [CHF]	Preis Total [CHF]
2.300	Standard	850.00	2.310	1170.00	2020.00
2.400	Komplex	1390.00	2.410	1582.00	2972.00

**4.3 Andere Leistungen - Versorgung**

Tarif-ziffer	Bezeichnung	Preis Total [CHF]
3.500	Akustische Ankopplung mittels Otoplastik (Ohrpassstück)	140.00
3.510	Akustische Ankopplung mittels Standardkomponenten (Slim Tube, Dom o. ä.)	140.00
3.520	Akustische Ankopplung vergolden (nach ärztlicher Verordnung)	208.00
3.530	Akustische Ankopplung verglasen (nach ärztlicher Verordnung)	34.00
3.540	Erfolglose Anpassung (exkl. Otoplastik), sofern Anpassbericht vorliegt	607.00
3.550	Titan-Ohrpassstücke (nach ärztlicher Verordnung)	350.00

**4.4 CROS / BI-CROS-Versorgung**

Tarif-ziffer	Medizinische Indikation	Set Sender-Empfänger [CHF]	Tarifziffer	Dienstleistung [CHF]	Preis Total [CHF]
4.600	CROS / BI-CROS	2100.00	4.610	1170.00	3270.00

#### 4.5 Reparaturen

Tarif-ziffer	Bezeichnung	Preis Total [CHF]
3.560	<ul style="list-style-type: none"> <li>Reparaturen gemäss Anhang 1, Ziffer 1.4</li> <li>Material (detaillierte Angaben erforderlich)</li> <li>Übriger Aufwand (detaillierte Angaben, wie Porto usw.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>nach Aufwand</li> <li>gemäss Publikumspreis</li> <li>effektive Kosten gemäss Quittung</li> </ul>

#### 4.6 Vorzeitige Anpassung

Bei vorzeitiger Neuanpassung ohne nachvollziehbare medizinische Indikation sind folgende Beiträge der Versicherung möglich (Kosten gemäss medizinischer Indikation).

Bei diesen Leistungen muss die Ziffer der ursprünglichen Anpassung angegeben werden. (Bezugsleistung)

Tarif-ziffer	Entschädigung gemäss medizinischer Indikation
	Vorzeitige Anpassung nach 1-2 Jahren
5.700	Vorzeitige Anpassung nach 3 Jahren
5.710	Vorzeitige Anpassung nach 4 Jahren
5.720	Vorzeitige Anpassung nach 5 Jahren

#### 4.7 Verlust von Hörgeräten

**Der Ersatz von verlorenen Hörgeräten der Indikationsstufen 1+2 (Tarif bis 31.12.2012) wird mit der Standardversorgung vergütet. Der Ersatz von verlorenen Hörgeräten der Indikationsstufe 3 (Tarif bis 31.12.2012) wird mit der Komplexversorgung vergütet. Es gelten die Vergütungs-Regeln der Kapitel 4.7.1 oder 4.7.2.**

##### 4.7.1 Monaurale Ersatzversorgung (inklusive akustische Ankopplung)

Tarif-ziffer	Medizinische Indikation	Verlust im	Total Anteil UV/MV	Selbstbehalt versicherte Person [CHF]
1.120	Standard	1. Jahr	228.05	684.15
1.130	Standard	2. Jahr	228.05	684.15
1.140	Standard	3. Jahr	629.70	629.70
1.150	Standard	4. Jahr	629.70	629.70
1.160	Standard	5. Jahr	1074.75	358.25
1.170	Standard	6. Jahr	1074.75	358.25
1.220	Komplex	1. Jahr	325.75	977.25
1.230	Komplex	2. Jahr	325.75	977.25
1.240	Komplex	3. Jahr	885.50	885.50
1.250	Komplex	4. Jahr	885.50	885.50
1.260	Komplex	5. Jahr	1503.75	501.25
1.270	Komplex	6. Jahr	1503.75	501.25

**4.7.2 Binaurale Ersatzversorgung (inklusive akustische Ankopplung)**

Tarif-ziffer	Medizinische Indikation	Verlust im	Total Anteil UV/MV	Selbstbehalt versicherte Person [CHF]
2.320	Standard	1. Jahr	399.50	1198.50
2.330	Standard	2. Jahr	399.50	1198.50
2.340	Standard	3. Jahr	1033.00	1033.00
2.350	Standard	4. Jahr	1033.00	1033.00
2.360	Standard	5. Jahr	1725.00	575.00
2.370	Standard	6. Jahr	1725.00	575.00
2.420	Komplex	1. Jahr	575.10	1727.10
2.430	Komplex	2. Jahr	575.10	1727.10
2.440	Komplex	3. Jahr	1467.80	1467.80
2.450	Komplex	4. Jahr	1467.80	1467.80
2.460	Komplex	5. Jahr	2439.00	813.00
2.470	Komplex	6. Jahr	2439.00	813.00

**5 Tarif für Sonder-Hörgeräteversorgungen  
(Knochenverankerte Hörgeräte und Mittelohrimplantate)**

Tarif-ziffer	Gerätekategorien gemäss medizinischer Indikation	Gerätepreis [CHF]	Tarif-ziffer	Dienstleistung [CHF]
6.800	Knochenverankertes Hörgerät	gemäss Preisliste	6.810	analog IV
6.820	Mittelohrimplantate	gemäss Preisliste	6.830	analog IV

**6 Tarif für Tinnitus-Behandlung**

**6.1 Monaurale Versorgung mit Noiser-Gerät**

Tarif-ziffer	Medizinische Indikation	Gerätepreis [CHF]	Tarif-ziffer	Dienstleistung [CHF]	Preis Total [CHF]
7.900	Tinnitus	425.00	7.910	360.00	785.00
	Tinnitus Nachversorgung		7.920	540.00	540.00

**6.2 Binaurale Versorgung Noiser-Geräten**

Tarif-ziffer	Medizinische Indikation	Gerätepreis [CHF]	Tarif-ziffer	Dienstleistung [CHF]	Preis Total [CHF]
7.930	Tinnitus	850.00	7.940	480.00	1330.00
	Tinnitus Nachversorgung		7.950	540.00	540.00

**6.3 Andere Leistungen - Tinnitus**

Tarif-ziffer	Bezeichnung	Preis Total [CHF]
7.500	Akustische Ankopplung mittels Otoplastik (Ohrpassstück)	140.00
7.510	Akustische Ankopplung mittels Standardkomponenten (Slim Tube, Dom o. ä.)	140.00

**7 Garantie**

- 7.1 Für die Geräte leistet der Leistungserbringer eine Mindestgarantie von 24 Monaten, ab dem Datum des Anpassberichtes durch den Hörgerätekundiker. Bei Reparaturen beträgt die Garantiezeit drei Monate für die ersetzen Teile. Die Garantie erstreckt sich auf Fehler in der Konstruktion, im Material, in der Verarbeitung und umfasst insbesondere auch die notwendigen Anpassungsarbeiten.
- 7.2 Nicht unter die Garantie fallen normale Abnützungen sowie die akustische Ankopplung (Otoplastik oder Standardkomponenten).

**8 Mindestanforderungen pro Hörgeräte-Kategorie****Hörgeräte minimale Ausrüstung Standardversorgung:**

- Volldigitale Technologie
- Einstellbarer Limiter
- Mindestens 3 Kanäle
- Feedbackunterdrücker
- Störgeräuschunterdrückung

**Hörgeräte minimale Ausrüstung komplexe Versorgung**

- Volldigitale Technologie
- Einstellbarer Limiter
- Mindestens 5 Kanäle
- Individuell einstellbarer Feedbackunterdrücker
- Einstellbare Störgeräuschunterdrückung
- Richtmikrofon
- Bei HdO-Geräten: schaltbare Hörprogramme